

Hörfunkbeitrag zum Thema
Freistellungsaufträge: Ab 2011 nur noch mit Steuer-ID gültig
Sonst greift das Finanzamt zu!

Anmoderation:

Kapitalerträge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Es sei denn, der Bank liegt ein Freistellungsauftrag vor. Dann wird die Gutschrift von der Abgeltungsteuer befreit. Dieses Jahr tritt allerdings eine formale Änderung in Kraft. Wer bei der Bank einen neuen Freistellungsauftrag einreicht, braucht dafür jetzt eine spezielle Steuernummer. Sonst ist er ungültig und der Fiskus greift zu, berichtet der Kollege Michael Scheidel.

Beitrag:

Für einen gültigen Freistellungsauftrag brauchten Sparer bisher nur den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum in das Formular einzutragen. Das reicht nun nicht mehr aus, sagt Tanja Beller vom Bankenverband.

O-Ton 1: „Neu ist, dass man ab diesem Jahr den Freistellungsauftrag nur unter Angabe der neuen Steuer-Identifikationsnummer erteilen oder auch ändern kann. Die müssen Sie also jetzt immer mit angeben.“ (0'12)

Die Steuer-Identifikationsnummer, kurz Steuer-ID, soll verhindern, dass Sparer bei verschiedenen Banken höhere Freibeträge einreichen als insgesamt erlaubt sind. Für Ledige liegt die Freigrenze bei 801 Euro, für Ehepaare bei 1.602 Euro. Zuständig für die elektronische Erfassung der Freistellungsaufträge ist das Bundeszentralamt für Steuern, das jedem Bürger eine eigene Steuer-ID per Post zugeschickt hat. Tanja Beller:

O-Ton 2: „Wenn Sie diesen Zettel jetzt verlegt haben, können Sie auch auf Ihre Lohnsteuerkarte oder Ihren Einkommensteuerbescheid schauen. Wer gar nichts findet, kann auch gerne im Internet auf die Seite des Bundeszentralamtes für Steuern gehen.“ (0'13)

Ohne die Steuer-ID sind neue, ab diesem Jahr erteilte Freistellungsaufträge ungültig. Und das heißt, ...

O-Ton 3: „... die Bank ist dann verpflichtet, die Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer von ihren Kapitalerträgen direkt an das Finanzamt abzuführen. Da die Abgeltungsteuer 25 % beträgt, kommen Sie mit den anderen Zuschlägen auf ca. 28 bis 29 % Abzug.“ (0'19)

Deshalb der Tipp: Achten Sie erstens darauf, keine überhöhten Freistellungsaufträge einzureichen und überprüfen Sie zweitens, ob überall die Steuer-ID eingetragen ist.

Länge: 1'39

Abmoderation:

Weitere Infos zum Thema sind im Internet unter www.infos-finanzen.de zu finden.